

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordsachsen e.V. Geschäftsstelle: Sandstraße 5 - 04849 Bad
Düben Tel.: 034243 / 335 20 Fax: 034243 / 335 28 www.awo-nordsachsen.de

**Satzung für Kindertageseinrichtungen (Kita)
des Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Kreisverbandes Nordsachsen e.V.**



für die Kindertageseinrichtungen (Stand: 01.01.2014):

AWO Kita Sonnenland

Birkenweg 1
04509 Delitzsch

AWO Kita Freundschaft

Johannes-R.-Becher-Str. 20
04509 Delitzsch

AWO Kita Landmäuse

Am Dorfanger 14
04509 Delitzsch OT Döbernitz

AWO Kita Spatzenhaus

Schmiedeberger Str. 20
04849 Bad Dübén

AWO Kita Märchenland

Postweg 6
04849 Bad Dübén

AWO Kita Wirbelwind

Falkenberger Str. 3
04849 Pressel

AWO Kita Kinderhaus am Regenbogen

Görschlitzer Str. 20
04849 Kossa

AWO Kita Mühlenmäuse

Obere Hauptstr. 57
04849 Authausen

AWO Kita Kunterbunte Villa

Kölsaerstr. 4
04435 Schkeuditz OT Glesien

AWO Kita Spatzentreff

Am unteren Anger 23
04435 Schkeuditz OT Radefeld

AWO Kita Löwenzahn

Torgauer Landstr. 75
04838 Eilenburg

Inhalt

I. Trägerschaft

II. Rechtliche Grundlagen

III. Kindertagesstättenjahr

IV. Personal

V. Aufnahmekriterien

VI. Anmeldung/ Aufnahme

VII. Betreuungsvertrag

VIII. Mitarbeit der Erziehungssorgeberechtigten

IX. Öffnungszeiten

X. Schließzeiten

XI. Gebühren

XII. Unfallversicherung

XIII. Aufsichtspflicht

XIV. Erkrankung des Kindes/ Anzeigepflicht

XV. Haftung

XVI. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

XVII. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

XVIII. Hausrecht

XIX. Inkrafttreten

I. Trägerschaft

- (1) Der Träger der oben genannten Kindertageseinrichtungen ist der AWO KV Nordsachsen e.V. mit Sitz in 04849 Bad Düben, Sandstraße 5, Telefon: 034243-33520.
- (2) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein Wohlfahrtsverband, der als unabhängiger und eigenständiger Verein geführt wird.

II. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in Verbindung mit weiteren Gesetzen und Verordnungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung:
 - a. Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b. Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres an bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
 - c. Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung des vierten Schuljahres.
 - d. Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach a. und b. abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Der Umfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart.
- (4) Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebührensatzung richtet sich nach den Gebührensatzungen der Kommunen in der aktuellen Fassung.

III. Kindertagesstättenjahr

- (1) Das Tagesstättenjahr beginnt am 1. des Monats, in dem die Schule beginnt und endet zum Sommerferienende des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ausrichtung des pädagogischen Konzeptes und die Jahreskreisplanung für die Tagesstätte bewegen sich in diesem zeitlichen Rahmen.

IV. Personal

- (1) Der AWO KV Nordsachsen e.V. stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal laut sächsischem Personalschlüssel.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte (bspw. Praktikanten, Ehrenamtliche) sichergestellt, laut sächsischer Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO).

V. Aufnahmekriterien

- (1) Es werden grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- (2) Es werden Kinder laut den vorhandenen Betriebserlaubnissen aufgenommen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen stehen Kindern mit dem Hauptwohnsitz der jeweiligen Meldegemeinde offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Absprache zwischen Einrichtungsleitung und Sitzgemeinde der Einrichtung und bei Zustimmung zur Übernahme der kindbezogenen Förderung mit Wohnortgemeinde des angemeldeten Kindes.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen (interner Wechsel)
 - b. Kinder, deren personensorgeberechtigter Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist

Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft erzogen wird
 - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - d. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 - e. Kindergartenkinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden

Geschwisterkinder werden unter Beachtung der o.g. Punkte besonders berücksichtigt.
- (5) Die Dringlichkeit zur Aufnahme ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung (ggf. nach Rücksprache mit dem Träger). Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

VI. Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung kann ganzjährig erfolgen.
- (2) Die Interessenten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person des Kindes und zu deren Personensorgeberechtigten anzugeben. Zu diesem Zweck ist bei der Anmeldung ein Anmeldeformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an die Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Zusätzlich sind alle für die Anmeldung relevanten Unterlagen und Nachweise in der Abgabefrist in der Kindertageseinrichtung einzureichen.
- (3) Alle Angaben werden nach SGB VIII (Sozialgesetzbuch) vertraulich behandelt. Die Weitergabe der Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung an die befugten Stellen.

- (4) Die Anmeldung und Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (5) Die Aufnahme und Eingewöhnung von neuen Kindern wird anhand der spezifischen Einrichtungskonzeptionen vollzogen.

VII. Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten im Sinne der Betreuungszeit festgelegt.

Kinderkrippe: 4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9 Stunden

Kindergarten: 4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9 Stunden

Hort: 5 Stunden oder 6 Stunden

In Ausnahmefällen können die Betreuungszeiten abweichen. Darüber entscheidet im Einzelfall die Kommune in Absprache und mit Zustimmung des Trägers der Kindertageseinrichtung.

- (2) In der pädagogischen Kernzeit (9:00 bis 11:00 Uhr) sollen alle Kinder gemeinsam am Angebot der Einrichtung teilnehmen und ist daher verbindlich. Die Betreuungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt und bei Aufnahme des Kindes zwischen mindestens einem Erziehungsberechtigten und dem Träger vereinbart.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung oder das zuständige pädagogische Personal unverzüglich zu verständigen.
- (4) Überziehungszeiten müssen vergütet werden. Näheres regeln die Gebührensatzungen der Kommunen.

VIII. Mitarbeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von einer verständnisvollen Mitarbeit und regelmäßigen Mitwirkung der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, regelmäßig die Elternveranstaltungen zu besuchen und auch die Möglichkeit wahrzunehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit dem pädagogischen Fachpersonal zu vereinbaren.

- (2) Der Elternbeirat ist ein besonderes Gremium der Kindertageseinrichtung und soll die Zusammenarbeit zwischen Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten, Einrichtungsleitung, Träger und Grundschule fördern. Die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten haben zu Beginn eines jeden zweiten Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Einrichtungsleitung regelmäßig informiert bzw. beratend gehört.

IX. Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind wie folgt geregelt:

Montag – Freitag 6:00 bis 18:00 Uhr

(2) Der Träger kann die Öffnungszeiten nach Bedarf jederzeit ändern. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

X. Schließzeiten

(1) Die Einrichtungen können bis maximal 15 Tage im Jahr geschlossen werden. Den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten bis September des Vorjahres mitgeteilt.

(2) Während der Schließzeit können Kinder, deren berufstätige Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte keinen Urlaub bekommen, eine Partnereinrichtung innerhalb des Verbandes besuchen. Voraussetzung hierfür ist eine Bestätigung des Arbeitgebers.

(3) Die Kindertageseinrichtung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. personalbedingte Schließungen, Schließungen wegen drohender Ausbreitung von Infektionskrankheiten.

XI. Gebühren

(1) Die Höhe und Zahlungsform der Elternbeiträge sowie deren Fälligkeit, sind in den Betreuungsverträgen geregelt.

(2) Die Gebührensatzungen der Kommunen können durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen verändert werden (eigene Gebührensatzung).

(3) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden weitere Beiträge fällig (z.B. Verpflegungsgeld, Beitrag zu Ausflügen, Veranstaltungen, etc.). Einmalige und unregelmäßige Beiträge werden den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten durch die Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

(4) Ein Arbeitseinsatz der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten für die Kindertageseinrichtung von mindestens zwei Stunden pro Kindertagesstättenjahr wird angestrebt.

XII. Unfallversicherung

(1) Für den Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Sachsen). Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kindertageseinrichtung und Wohnung des Kindes, sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine sofortige Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung und eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

XIII. Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt für die Dauer der Betreuung durch die Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen, ohne Elternbeteiligung, die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind vom pädagogischen Fachpersonal in die Räume der Kindertageseinrichtung übernommen wurde. Die Aufsichtspflicht endet bei Abholung durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten oder benannten Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Elternbeteiligung obliegt den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht, wobei Hausregeln einzuhalten sind.
- (3) Hol- und Bringedienste zwischen Schule und Hort sind keine Pflichtaufgaben der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Kinder erhalten im Hort die Möglichkeit die Hausaufgaben zu erledigen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit bleiben die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten verantwortlich.

XIV. Erkrankung des Kindes / Anzeigepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt für die Dauer einer möglichen Ansteckungsgefahr für die Allgemeinheit (Inkubationszeit).
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen pädagogischem Personal unverzüglich, unter Angabe der Erkrankung und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind insbesondere an einer Infektionskrankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt, wenn in der Lebens- und Umgangsgemeinschaft des Kindes Infektionskrankheiten auftreten. Die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist von der Vorlage einer ärztlichen Bestätigung abhängig.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit (Infektionskrankheit) leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (5) Meldepflichtige Krankheiten werden von der Einrichtungsleitung laut §§ 6 ff IfSG (Infektionsschutzgesetz) dem Gesundheitsamt gemeldet. Die Bekämpfung epidemisch auftretender Krankheiten kann die Schließung der Einrichtung erfordern.

XV. Haftung

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, sowie sonstiger Wertgegenstände der Kinder und ihrer Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten wird keine Haftung übernommen. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Familienhaftpflichtversicherung, welche Kinder unter 7 Jahren einschließt.

- (2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum der Kindertageseinrichtung durch Kinder haften deren Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte für den Schaden.
- (3) Muss eine Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden (z.B. Brand, Sanierung, Schließung gemäß § 28 IfSG) stehen den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu.

XVI. Kündigung durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch mindestens einen Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

XVII. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die beim Kind oder in den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Ein Ausschluss bzw. eine Kündigung erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
- (4) Der Träger kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

XVIII. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung der Einrichtung, bzw. dem Träger. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen im Haus und Garten sowie dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung herrscht Rauchverbot.

XIX. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. November 2014 in Kraft.



Karin Dorn

Vorstandsvorsitzende
AWO KV Nordsachsen e. V.